

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 8b zum
Teilegutachten
Nr. **RZ95/40530/B/67**

Typ: **O7538**

Ausführung: **45 bzw. 06 m. Zentrierring Ø72,5/63,4** Blatt 1 von 3

Technische Daten,Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : O7538
Radausführung : 45 bzw. 06
Radgröße nach Norm : 7J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm : 38
zulässige Radlast in kg : 640
zul. Abrollumfang in mm : 1940
Lochkreisdurchmesser in mm : 108
Lochzahl : 4
Mittenlochdurchmesser in mm : 63,4 (feste Mittenbohrung bei Ausf. 45
bzw. über Zentrierring, Kennz. Ø72,5/63,4,
Farbe schwarz bei Ausf. 06)
Zentrierart : Mittenzentrierung

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Mazda Motor Europe S.A./N.V.
Radbefestigungsteile : Mit Kegelbundmuttern, Gewinde M12x1,5
Anzugsmoment in Nm : 100
Spurverbreiterung : bis zu 11 mm

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	EG Genehm. Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
JASM	37; 44; 55	Mazda 121 (5-türer)	e13*93/81* 0010*..	195/45R15-76 13) 205/45R15-79	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 12)14)

FO

e13*93/81*0010*00

850/750

4/108/63,4

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 8b zum
Teilegutachten
Nr. **RZ95/40530/B/67**

Typ: **O7538**

Ausführung: **45 bzw. 06 m. Zentrierring Ø72,5/63,4** Blatt 2 von 3

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	EG Genehm. Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
JBSM	37; 44; 55	Mazda 121 (3-türer)	e13*93/81* 0011*..	195/45R15-76 13) 205/45R15-79	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 12)14)

FO

e13*93/81*0011*00

840/740

4/108/63,4

Auflagen und Hinweise

- 1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderäder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrersachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 8b zum
Teilegutachten
Nr. **RZ95/40530/B/67**

Typ: **O7538**

Ausführung: **45 bzw. 06 m. Zentrierring Ø72,5/63,4** Blatt 3 von 3

- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Vor dem Anbau der Sonderräder müssen die an den Radbolzen befindlichen Halteklammern entfernt werden.
- 13) Diese Reifengröße ist mit Lastindex 76 nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis 800 kg. Bei Fahrzeugausführungen über 800 kg muß der Lastindex 78 betragen.
- 14) An Achse 2 ist die Radhausauschnittkante im Bereich von Schweller bis zur Stoßfänger-oberkante umzulegen und die im weiteren Verlauf ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers entsprechend der umgelegten Radhauskante, von der Oberkante bis zur oberen Befestigungsschraube, zu kürzen.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 17 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ O7538 des Auftraggebers Artec Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 11.01.1996
RZ95/40530/B/67